



Autonome Gewerkschaftsorganisation der örtlichen Körperschaften - Südtirol
Organizzazione Sindacale Autonoma degli enti locali - Sudtirolo
Organisaziun Sindacala autonoma di enc locali - Südtirol
Independent Union of local units employees - South Tyrol

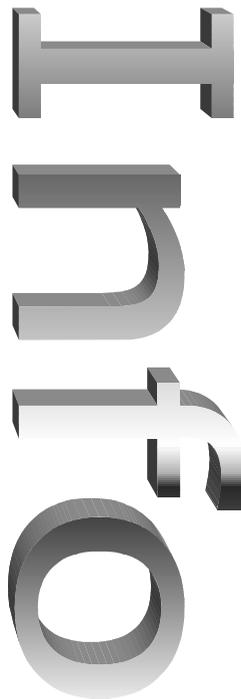
Jahrgang 3, Ausgabe 11

März 2003

Spedizione in a.p. art 2 comma 20, lettera C Ges. Nr. 662/96 – Filiale Bozen
Tassa pagata – taxe percue

Erscheint trimestral

Sprachrohr
der Gemeindebediensteten, der Bediensteten
der Altersheime
und Bezirksgemeinschaften



In dieser Ausgabe

- **AGO-These vom LR nicht widerlegt**
- **Vertrag 2003 – 2004**
- **Steuererklärung – Termine 2003**
- **Mutterschaftsperioden - Anrechnung der Zeiten**
- **Antrag**
- **Fahrtkostenbeitrag**
- **Gegen den Krieg!**
- **EINLADUNG Landesversammlung**

**In caso di mancato recapito
inviare al CPO di 39100 Bolzano per la restituzione**

Virgilstraße 9 - 39100 Bozen
Tel. 33 55 31 27 97 - 0471/27 90 16 Fax 0471/27 10 56 – 0474 94 67 10
www.ago-bz.org Email info@ago-bz.org St.Nr. 94062140218

Ansprechpartner für Eure Bemühungen oder Sorgen sind folgende Kolleginnen und Kollegen, die in Eurem Einzugsgebiet unmittelbar zuständig sind und umgehend und unbürokratisch auf Eure Fragen eingehen können:

**Robert Holzer - AGO-Sekretariat
Tel. 335 5312797, 0471 279016, Fax 0471 271056**

Reinhard Verdroß - AGO-Landesobmann - Tel. 0473 66 71 24

Gemeinde Bozen: Dr. Manfred Natzler Tel. 0471 / 99 74 21
Gemeinde Leifers: Walter Casotti Tel. 0471 / 95 41 22
BZG Überetsch/Unterland: Cristina Joppi - Tel. 0471 / 82 64 00
Gemeinde Kaltern: Thomas Medici - Tel. 0471 / 96 88 55
Gemeinde Eppan: Robert Romen Tel. 0471 / 66 75 11
Gemeinde Lana: Anke Moser Tel. 0473 / 56 77 72
Gemeinde Sarntal: Sepp Stuefer Tel. 0471 / 62 31 21
Altersheim St. Martin i.P.:..... Johanna Oberprantacher Eschgfäller.. Tel. 0473 / 52 31 12
Gemeinde St. Leonhard i. P.: Albert Gögele Tel. 0473 / 65 6113
Gemeinde Schluderns: Christian Obwegeser - Tel. 347/2316772
Gemeinde Ritten: Barbara Fraccaro Perini Tel. 0471 / 35 61 32
..... Elmar Vigl Tel. 0471 / 35 61 32
Gemeinde Kastelruth: Dieter Tröbinger Tel. 0471 / 71 15 24
Gemeinde Natz/Schabs: Andreas Unterkircher Tel. 335/69 02 375
BZG Eisacktal: Sigi Rauter Tel. 0472 / 83 42 00
..... Helmuth Sigmund Tel. 0472 / 83 42 00
BZG Pustertal: Erika Oberstaller Tel. 0474 / 50 40 97
Gemeinde Sand i.T.: Sonia Tisot Tel. 0474 / 67 75 55
Gemeinde Innichen: Johann Mayr Tel. 0474 / 91 31 32

Für Patronatsfragen stehen Euch folgende Kollegen des KVW zur

Bozen: Frau Dr. Elisabeth Scherlin Tel. 0471 97 86 77
Neumarkt: Herr Markus Stolz Tel. 0471 82 03 46
Brixen: Herr Andreas Kohlhaupt Tel. 0472 83 65 65
Sterzing: Frau Hannelore Reichhalter Tel. 0472 76 54 18
Bruneck: Herr Werner Ellemunter Tel. 0474 41 12 52
Meran: Frau Annie Ladurner Tel. 0473 22 03 81
Schlanders: Frau Christine Stieger Tel. 0473 73 00 95
Mals: Herr Roland Pircher Tel. 0473 83 06 45

IMPRESSUM

AGO-Info erscheint trimestral

Redaktion: Robert Holzer, Reinhard Verdroß / Verantwortlicher Direktor: Andreas Franzelin

Registrierung: Gericht Bozen Nr. 1/2000 v. 16.02.2000

Druckerei: Ingraf, Auer

Auflage dieser Nr. 1000

Es wird eigens darauf aufmerksam gemacht, dass sämtliche Bezeichnungen (z.B. GewerkschafterIn, Bedienstete) sich ohne jeden Unterschied auf Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts beziehen.

Vertragsunterzeichnung AGO-These vom LR nicht widerlegt

Am Freitag, den 14. Februar trafen sich der LR Saurer und die zuständigen Ressortdirektoren mit der AGO-Führung. Gegenstand der Unterredung waren die von der AGO aufgezeigte unterschiedliche Gehaltsentwicklung der Gemeindebediensteten, der Bediensteten der Altersheime und Bezirksgemeinschaften der Provinzen Trient und Bozen.



Im Herbst 2002 hat die AGO nämlich mit Vergleiche aufgewartet, demnach die Südtiroler Bediensteten der Gebietskörperschaften im Vergleich mit den Berufskollegen des Trentino finanziell arg ins Hintertreffen geraten sind. Der AGO-Sekretär Holzer dazu: “Da haben wir Gehaltsunterschiede im Verhältnis zu unserem Dienstrecht zwischen 80 und über 300 Euro monatlich festgestellt. Diese Schiefelage in der Gehaltsentwicklung ist nachweisbar,

wobei die bemerkenswerten höheren Lebenshaltungskosten in Südtirol gar nicht erst berücksichtigt wurden“.

Anfangs wurde diese Behauptung von verschiedenster Seite medial in Frage gestellt und scharf kritisiert, ohne eine konkrete Bewertung zu liefern. Nach einer ersten Unterredung mit dem LR und den „Arbeitnehmern“ in der SVP einigte man sich, dass in einem weiteren Treffen ihrerseits Daten vorgelegt werden, um die AGO-Behauptungen gegebenenfalls zu widerlegen.

Beim dritten Treffen bestätigte allerdings der LR, dass vor allem die unteren Berufsgruppen einen finanziellen Aufholbedarf hätten. Auch der Ressortdirektor Dr. Schaller musste zugeben, dass die Zweisprachigkeit nicht mehr ausgewogen finanziert erscheint.

Nach nunmehr drei Treffen mit dem LR sagt dazu der AGO-Landesobmann Reinhard Verdross: “Weder dem LR noch den Ressortdirektoren ist es bisher gelungen, unsere Berechnungen zu widerlegen. Leider haben die anderen Gewerkschaften es wieder verabsäumt, diesem Umstand bei den Vertragsverhandlungen Rechnung zu tragen und eine angemessene Gehaltserhöhung zu fordern, obwohl z.B. in Trient für die Bediensteten der Gebietskörperschaften insgesamt mehr ausgegeben wird – trotz einem niedrigerem Landeshaushalt. Also müssten bei uns höhere Personalausgaben erst recht finanzierbar sein“.

„Offensichtlich hat man bei der Verifizierung der AGO-Berechnungen auf Zeit gespielt und so ist es gelungen, den bereichsübergreifenden Vertrag am Freitag mit einem reellen Kaufkraftverlust unter Dach und Fach zu bringen. So wurde unseres Erachtens mit dieser Gehaltserhöhung die Inflationsrate nicht wettgemacht, vom “Teuro“ ganz abgesehen. Somit ist eine weitere Chance vertan worden, die Mehrleistung der Südtiroler Bediensteten durch die 38-Stunden-Wochen zu honorieren und die höheren Lebenshaltungskosten wirklich wettzumachen“ sagt Holzer abschließend.

Bereichsübergreifender Kollektivvertrag für den Zeitraum 2003-2004 für den wirtschaftlichen Teil

(endgültige Unterzeichnung steht noch bevor)

Art. 1

Anwendungsbereich

1. Der vorliegende bereichsübergreifende Kollektivvertrag kommt für folgende Bereiche zur Anwendung:
 - a) Bereich des Personals der Landesverwaltung;
 - b) Bereich des Personals der Gemeinden, der Altersheime und der Bezirks-gemeinschaften;
 - c) Bereich des Personals des Landesgesundheitsdienstes;
 - d) Bereich des Personals des Institutes für sozialen Wohnbau;
 - e) Bereich des Personals des Verkehrsamtes von Bozen und der Kurverwal-tung von Meran.

Art. 2

Dauer, Wirkung und Verfahren für die Anwendung des Vertrages

1. Der wirtschaftliche Teil des vorliegenden Vertrages betrifft den Zeit-raum 1. Jänner 2003 – 31. Dezember 2004. Er bleibt auf jeden Fall solange in Kraft, bis er nicht durch den nächsten Kollektivvertrag ersetzt wird. Die wirt-schaftlichen Auswirkungen sind ab den in den einzelnen Vertragsbestimmungen angegebenen Terminen und, in Ermangelung, ab dem ersten Tag des darauffol-genden Monats nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages wirksam.

Art. 3

Besoldungsstufen und Gehälter

1. Die jährlichen Anfangsbruttogehälter der Besoldungsstufen der Funktionse-benen sind, mit Wirkung 1. Februar 2003, wie folgt festgelegt (+ 1,2 %):
 - a) erste Funktionsebene:
 - 1) untere Besoldungsstufe Euro 6.260,99
 - 2) obere Besoldungsstufe Euro 7.849,33

b) zweite Funktionsebene:
untere Besoldungsstufe Euro 7.550,13
obere Besoldungsstufe Euro 9.666,67

c) dritte Funktionsebene:
1) untere Besoldungsstufe Euro 8.203,93
2) obere Besoldungsstufe Euro 10.582,74

d) vierte Funktionsebene:
1) untere Besoldungsstufe Euro 8.857,73
2) obere Besoldungsstufe Euro 11.495,11

e) fünfte Funktionsebene:
1) untere Besoldungsstufe Euro 9.969,57
2) obere Besoldungsstufe Euro 12.935,69

f) sechste Funktionsebene:
1) untere Besoldungsstufe Euro 11.125,73
2) obere Besoldungsstufe Euro 14.705,02

g) siebte Funktionsebene:
1) untere Besoldungsstufe Euro 13.194,25
2) obere Besoldungsstufe Euro 17.434,74

h) siebte-bis Funktionsebene, auslaufend
1) untere Besoldungsstufe Euro 14.657,00
2) obere Besoldungsstufe Euro 19.174,52

i) achte Funktionsebene:
1) untere Besoldungsstufe Euro 16.116,05
2) obere Besoldungsstufe Euro 20.917,99

j) neunte Funktionsebene:
1) untere Besoldungsstufe Euro 19.255,78
2) obere Besoldungsstufe Euro 25.668,22

Die jährlichen Anfangsbruttogehälter der Besoldungsstufen der Funktionsebenen sind, mit Wirkung 1. Juli 2003, wie folgt festgelegt (+ 2 %):

a) erste Funktionsebene:
1) untere Besoldungsstufe Euro 6.386,21
2) obere Besoldungsstufe Euro 8.006,32

b) zweite Funktionsebene:	
1) untere Besoldungsstufe Euro	7.701,13
2) obere Besoldungsstufe Euro	9.860,00
c) dritte Funktionsebene:	
1) untere Besoldungsstufe Euro	8.368,01
2) obere Besoldungsstufe Euro	10.794,39
d) vierte Funktionsebene:	
1) untere Besoldungsstufe Euro	9.034,88
2) obere Besoldungsstufe Euro	11.725,01
e) fünfte Funktionsebene:	
1) untere Besoldungsstufe Euro	10.168,96
2) obere Besoldungsstufe Euro	13.194,40
f) sechste Funktionsebene:	
1) untere Besoldungsstufe Euro	11.348,24
2) obere Besoldungsstufe Euro	14.999,12
g) siebte Funktionsebene:	
1) untere Besoldungsstufe Euro	13.458,14
2) obere Besoldungsstufe Euro	17.783,43
h) siebte-bis Funktionsebene, auslaufend:	
1) untere Besoldungsstufe Euro	14.950,14
2) obere Besoldungsstufe Euro	19.558,01
h) achte Funktionsebene:	
1) untere Besoldungsstufe Euro	16.438,37
2) obere Besoldungsstufe Euro	21.336,35
i) neunte Funktionsebene:	
1) untere Besoldungsstufe Euro	19.640,90
2) obere Besoldungsstufe Euro	26.181,58

3. Falls die vom ASTAT für die Verbraucherpreise der Gemeinde Bozen für die Haushalte von Arbeitern und Angestellten ermittelte tendenzielle Inflationsrate für das Jahr 2003 2 % übersteigt, so werden die im obigen Absatz 2 vorgesehenen Anfangsbruttogehälter mit Wirkung 1. Februar 2004 im Ausmaß der entsprechenden Differenz erhöht.
4. Mit Wirkung 1. Juli 2004 werden die zustehenden Anfangsbruttogehälter der Besoldungsstufen um das entsprechende Ausmaß der auf Staatsebene für das

Jahr 2004 vorgesehenen programmierten Inflation erhöht. Dieser Inflationsrate werden entsprechend weitere 0,4 % bzw. 0,6 % hinzugefügt, falls die in Absatz 3 erwähnte tendenzielle Inflation für das Jahr 2003 die auf Staatsebene programmierte Inflationsrate für das Jahr 2003 um nicht weniger als 0,8 % bzw. 1,2 % übersteigt.

5. Falls die vom ASTAT für die Verbraucherpreise der Gemeinde Bozen für die Haushalte von Arbeitern und Angestellten ermittelte tendenzielle Inflationsrate für das Jahr 2004 den im Absatz 4 für die Gehaltserhöhung festgelegten Prozentsatz übersteigt, so werden die zustehenden Anfangsbruttogehälter mit Wirkung 1. Februar 2005 im Ausmaß der entsprechenden Differenz erhöht.
6. Auf die laut Artikel 3 der Anlage 2 zum Kollektivvertrag vom 28. August 2001 zustehenden persönlichen Zulagen finden die im vorliegenden Artikel für das jeweilige Personal vorgesehenen allgemeinen Gehaltserhöhungen Anwendung.
7. Dem Personal, das im Laufe des Jahres 2003 oder 2004 mit Anrecht auf Pension vom Dienst ausschied oder ausscheidet, wird die Gehaltserhöhung laut diesem Artikel sowie laut Artikel 4 in Bezug auf die vollen im Dienst verbrachten Monate im Jahr des Dienstaustrittes neu bestimmt, wobei die entsprechende Erhöhung in Zwölftel berechnet wird.
8. Die in diesem Vertrag vorgesehene Erhöhung der Gehälter gilt für die Überstunden die ab Ersten des folgenden Monats nach Veröffentlichung dieses Vertrages im Amtsblatt der Region geleistet werden.

Art. 4 **Sonderergänzungszulage**

1. Die jährliche Bruttosonderergänzungszulage der einzelnen Funktionsebenen ist mit Wirkung 1. Februar 2003 wie folgt festgelegt (+ 1,2 %):

a) erste Funktionsebene	Euro 8.274,11
b) zweite Funktionsebene	Euro 8.322,13
c) dritte Funktionsebene	Euro 8.377,54
d) vierte Funktionsebene	Euro 8.440,33
e) fünfte Funktionsebene	Euro 8.503,13
f) sechste Funktionsebene	Euro 8.591,78
g) siebte Funktionsebene	Euro 8.709,98
h) siebte-bis Funktionsebene, auslaufend	Euro 8.791,24
i) achte Funktionsebene	Euro 8.876,20
j) neunte Funktionsebene	Euro 9.016,57

Die jährliche Bruttosonderergänzungszulage der einzelnen Funktionsebenen ist mit Wirkung 1. Juli 2003 wie folgt festgelegt (+ 2 %):

a)	erste Funktionsebene	Euro 8.439,59
b)	zweite Funktionsebene	Euro 8.488,57
a)	dritte Funktionsebene	Euro 8.545,09
c)	vierte Funktionsebene	Euro 8.609,14
b)	fünfte Funktionsebene	Euro 8.673,19
d)	sechste Funktionsebene	Euro 8.763,62
c)	siebte Funktionsebene	Euro 8.884,18
e)	siebte-bis Funktionsebene, auslaufend	Euro 8.967,06
i)	achte Funktionsebene	Euro 9.053,72
j)	neunte Funktionsebene	Euro 9.196,90

Falls die vom ASTAT für die Verbraucherpreise der Gemeinde Bozen für die Haushalte von Arbeitern und Angestellten ermittelte tendenzielle Inflationsrate für das Jahr 2003 2 % übersteigt, so wird die im obigen Absatz 2 vorgesehene Sonderergänzungszulage mit Wirkung 1. Februar 2004 im Ausmaß der entsprechenden Differenz erhöht.

Mit Wirkung 1. Juli 2004 wird die jährliche Bruttosonderergänzungszulage der einzelnen Funktionsebenen um das entsprechende Ausmaß der auf Staatsebene für das Jahr 2004 vorgesehenen programmierten Inflation erhöht. Dieser Inflationsrate werden entsprechend weitere 0,4 % bzw. 0,6 % hinzugefügt, falls die in Absatz 3 erwähnte tendenzielle Inflation für das Jahr 2003 die auf Staatsebene programmierte Inflationsrate für das Jahr 2003 um nicht weniger als 0,8 % bzw. 1,2 % übersteigt.

Falls die vom ASTAT für die Verbraucherpreise der Gemeinde Bozen für die Haushalte von Arbeitern und Angestellten ermittelte tendenzielle Inflationsrate für das Jahr 2004 den im Absatz 4 für die Sonderergänzungszulage festgelegten Prozentsatz übersteigt, so wird diese Zulage mit Wirkung 1. Februar 2005 im Ausmaß der entsprechenden Differenz erhöht.

Art. 5
Häufung individueller Gehaltserhöhungen

1. Die auf unbefristete Zeit zugewiesene individuelle Gehaltserhöhung kann sich mit einer weiteren individuellen Gehaltserhöhung laut Art. 71 des BÜKV vom 01.08.2002 bis zu einem Gesamtausmaß von nicht mehr als 9 Vorrückungen der oberen Gehaltsstufe häufen.

Art. 6

Begünstigungen zugunsten von Personen mit Behinderungen

1. Der aufgrund Artikel 19, Buchstabe g) des BÜKV vom 01.08.2002 zustehende bezahlte Sonderurlaub von monatlich drei Tagen ist auf Antrag des Personals und im Einklang mit den Diensterfordernissen in Stunden aufteilbar.

Bozen, den 14.02.03

DER LANDESRAT FÜR PERSONALWESEN

Contratto collettivo intercompartimentale per il periodo 2003-2004 per la parte economica	Bereichsübergreifender Kollektivvertrag für den Zeitraum 2003-2004 für den wirtschaftlichen Teil
Art. 1 Ambito di applicazione	Art. 1 Anwendungsbereich
<p>1. Il presente contratto collettivo intercompartimentale si applica al personale dei seguenti comparti:</p> <ul style="list-style-type: none">a) comparto del personale dell'Amministrazione provinciale;b) comparto del personale dei Comuni, delle Case di riposo per anziani e delle Comunità comprensoriali;c) comparto del personale del Servizio sanitario provinciale;d) comparto del personale dell'abitato per l'edilizia sociale;e) comparto del personale dell'Azienda di soggiorno e turismo di Bolzano e dell'Azienda di soggiorno, cura e turismo di Merano.	<p>1. Der vorliegende bereichsübergreifende Kollektivvertrag kommt für folgende Bereiche zur Anwendung:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Bereich des Personals der Landesverwaltung;b) Bereich des Personals für Gemeinden, der Altersheime und der Betriebsgemeinschaften;c) Bereich des Personals des Landesgesundheitsdienstes;d) Bereich des Personals des Institutes für sozialen Wohnungsbau;e) Bereich des Personals des Verkehrsraums von Bozen und der Kurverwaltung von Meran.
Art. 2 Durata, decorrenza e procedure di applicazione del contratto	Art. 2 Dauer, Wirkung und Verfahren für die Anwendung des Vertrages
<p>1. Il trattamento economico del presente contratto riguarda il periodo 1° gennaio 2003 - 31 dicembre 2004. Esso rimane comunque in vigore fino a quando non sarà sostituito dal successivo contratto collettivo. Gli effetti economici decorrono dalle specifiche decorrenze indicate nelle singole disposizioni contrattuali ed, in mancanza, dal primo giorno del mese successivo all'entrata in vigore del presente contratto.</p>	<p>1. Der wirtschaftliche Teil des vorliegenden Vertrages betrifft den Zeitraum 1. Jänner 2003 - 31. Dezember 2004. Er bleibt auf jeden Fall solange in Kraft, bis er nicht durch den nächsten Kollektivvertrag ersetzt wird. Die wirtschaftlichen Auswirkungen sind ab dem in dem einzelnen Vertragsbestimmungen angegebenen Terminen und, in Ermangelung, ab dem ersten Tag des darauffolgenden Monats nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages wirksam.</p>

Steuererklärung - Termine 2003

<i>Virgilstraße 9, in</i> BOZEN:	<i>t</i> glich ab 31. Mrz - 07. Mai von 14.30-18.00 Uhr
---	--

Sigfried Bachmann und Paolo Tiozzo

in der Gemeinde INNICHEN u. SEXTEN	Montag, 7. April von 8.30 – 9.30
in der Gemeinde TOBLACH:	Montag, 7. April von 14.00 – 15.00
In der Gemeinde PRAGS:	Montag, 7. April von 17.00 – 17.30
in der Gemeinde GSIES:	Dienstag, 8. April von 9.00 – 9.30
in der Gemeinde OLANG:	Mittwoch, 9. April von 10.30 – 11.30
in der Gemeinde RASEN/ANTHOLZ	Mittwoch, 9. April von 12.00 – 12.30
in der Gemeinde St. LORENZEN:	Donnerst., 10. April von 10.00 – 10.30
in der Gemeinde BRUNECK:	Donnerst., 10. April von 11.30 – 12.30
Haus M. Pacher BRUNECK:	Freitag, 11. April von 9.00 – 12.00 und 14.00 – 16.00
Forststation SAND IN TAUFERS	Freitag, 11. April von 9.30 – 11.00
in der Gemeinde SAND IN TAUFERS	Freitag, 11. April von 11.30 – 12.30
in der Gemeinde AHRNTAL:	Freitag, 11. April von 14.00 – 15.00
in der Gemeinde MÜHLWALD:	Freitag, 11. April von 17.00 – 17.30
Agrarschule DIETENHEIM:	Mittwoch, 16. April von 8.00 – 12.30
Forststation WELSBERG:	Mittwoch, 16. April von 14.00 – 15.00

(weitere Termine auf tel. Vormerkung unter Tel. Nr. 329 43 55 512)

Andreas Unterkircher

in der Gemeinde BRENNER; STERZING; PFITSCH; FREIENFELD:	Mittwoch, 9. April (vormittags) und Mittwoch, 23. April (vormittags) (auf tel. Vereinbarung 335 6902375)
in der Gemeinde VAHRN; FELDTHURNS KLAUSEN; BRIXEN; WAIDBRUCK; LAJEN; VINTL und BZG Eisacktal:	Mittwoch, 16. April (vormittags) und Mittwoch, 30. April (vormittags) (auf tel. Vereinbarung 335 6902375)
In der Gemeinde: VILLANDERS; VILLNÖSS; BARBIAN; FRANZENSFESTE; LÜSEN; BRIXEN; MÜHLBACH und RATSCHINGS:	Ausschließlich auf telefonische Vor- merkung unter der Nr. 335 6902375

in der Gemeinde RITTEN:	Montag, 14. April ab 14.00
--------------------------------	-----------------------------------

(weitere Termine auf tel. Vormerkung unter 335 69 02 37 5)

Paolo Tiozzo

in <i>Bahnhofsstr. 18</i> „Villa Adele“ BRIXEN:	Montag 7. und 14. April Von 9.00 – 12.00 und 14.00 – 16.00
---	---

Dieter Tröbinger

in der Gemeinde KASTELRUTH: (und für Gemeinde Völs)	Montag, 14. April und Dienstag, 15. April nachmittags (Steueramt)
in der Gemeinde St. ULRICH: (auch für Gemeinden St. Christina und Wolkenstein)	Mittwoch, 16. April - Nachmittag
in der Gemeinde KARNEID:	Donnerstag, 17. April ab 17.00 (Weitere Termine auf tel. Vormerkung 0471 71 15 24)

Josef Stuefer

in der Gemeinde JENESIEN:	Mittwoch, 2. April ab 15.00
in der Gemeinde SARNTAL:	Donnerst. 3. April ab 17.00

in der Gemeinde EPPAN:	Donnerst, 24. April von 15.00 – 17.30
in der Gemeinde KALTERN:	Montag 7. bis 14. April von 8.30 – 12.00 (Personalamt)

Paolo Tiozzo

<i>Boznerstr. 19</i> - Mittelschule mit dt. Unterrichtssprache in NEUMARKT:	Montag, 28. April von 9.00 – 12.30 und 14.00 – 16.00
---	---

Josef Kofler

in der Gemeinde St. LEONHARD; St. MARTIN i.P.; MOOS:	auf tel. Vormerkung unter Nr. 0473 64 36 02
---	--

Reinhard Verdross

in der Gemeinde PARTSCHINS:	Montag, 7. April von 16.00 – 18.00
in der Gemeinde LATSCH:	Dienstag, 8. April von 14.00 – 15.00
im Altersheim LATSCH:	Dienstag, 8. April von 15.15 – 17.00
In der Gemeinde BURGSTALL:	Mittwoch, 9. April von 14.30 – 15.30
in der Gemeinde SCHENNA:	Mittwoch, 9. April von 16.00 – 18.00
In der Gemeinde TSCHERMS:	Donnerst. 10. April von 14.30 – 15.30
in der Gemeinde LANA:	Donnerst. 10. April von 16.00 – 18.00
in der Gemeinde NATURNS:	Freitag, 11. April von 11.00 – 12.30
in der Gemeinde TERLAN:	Montag, 14. April von 15.00 – 18.00

Weitere Termine unter der Nr. 348 498 47 53

Hansjörg Elsler

Sandplatz 10, 6. Stock – Mediensaal in MERAN	Mittwoch 9. April und Donnerstag 8. Mai von 9.00 – 12.30 und 14.00 – 16.00
in der BZG, Hauptstrasse, 134 “Glashaus” in SCHLANDERS	Mittwoch, 16. April von 9.00 – 12.00

Christian Obwegeser

für die Gemeinden PRAD, STILFS, GLURNS, LAAS, SCHLUDERNS	auf telefonische Vormerkung unter Tel. 347 2316772
---	---

Hier die unbedingt notwendigen Unterlagen und Termine für dessen Abgabe!

- **Identitätskarte** bzw. MITGLIEDSAUSWEIS nicht vergessen!
- **Steuererklärung des Vorjahres (730/2002 bzw. UNICO 2002)**
- **Steuernummer des Erkläreners, Ehepartners und Kinder**
- **Personalausweis**

Angestellte und Pensionisten

- Mod. Cud
- Belege von Auslandsrenten
- Daten des neuen Arbeitgebers, wenn im Jahr 2003 bereits Arbeitsplatz gewechselt wurde (Anschrift, MwSt.-Nummer, Firmenbezeichnung)

Grund- und Hausbesitz

- Bei Kauf, Verkauf oder Schenkung einer Immobilie im Jahre 2002 oder 2003 benötigen wir den Vertrag
- Mieteinnahmen für jede Immobilie
- Registrierter Mietvertrag und ICI-Erklärung bei einem sog. “geschützten” Mietvertrag

Andere Einkommen

- Bestätigungen für Sitzungsgelder, Honorarnoten, Autorenrechte
- Unterhaltszahlungen vom getrennten bzw. geschiedenen Ehepartner usw.
- Bescheinigung über ausbezahlte Dividenden (ex RAD-Modell)

Sonderausgaben

- Arztrechnungen mit eventueller Rückerstattung seitens der Sanitätseinheit

- Quittungen für die bezahlten Leistungen für häusliche medizinische Betreuung, wozu die Vergütungen an das befähigte sanitäre Pflegepersonal (Berufskrankenpfleger/in) zählt.
- Medikamente (Kassabeleg und Verschreibung oder Ersatzerklärung)
- Rechnung für den Kauf eines Blindenhundes
- Rechnungen für die Veterinärkosten für bestimmte Haustiere
- Quittung über Passivzinsen auf Hypothekendarlehen (inklusive der Honorarnote des Notars für den Darlehensvertrag und der event. Kosten für die Bestellung der Hypothek)
- Quittung für die Bezahlung der Lebens- und Unfallversicherung
- Einzahlungsscheine der Schul- und Studiengebühren
- Quittungen für Spenden an politische Parteien
- Quittungen für Spenden an Organisationen, welche im Verzeichnis der ONLUS eingetragen sind
- Bank- oder Posteinzahlungsbescheinigung für die freigiebigen Zuwendungen an Amateursportgesellschaften
- Begräbniskosten
- Quittung der bezahlten Gesundheitssteuer auf der Autohaftpflichtversicherung
- Einzahlungsscheine für die freiwillige Weiterversicherung INPS
- Einzahlungsscheine Ex-SCAU
- Quittung der bezahlten Prämien bzw. Beiträge für die freiwillige Pensionsvorsorge
- **Einzahlungsscheine für die bezahlten Prämien der regionale Hausfrauenrente**
- Quittungen der bezahlten Pflichtbeiträge für Hausangestellte bzw. für Angestellte zur persönlichen oder familiären Betreuung (Babysitter, Altenpflege)
- Unterhaltszahlungen an den getrennten/geschiedenen Ehepartner
- Quittungen für Spenden zum Unterhalt des Klerus
- Quittungen für Spenden an Organisationen zur Bekämpfung des Hungers in der Dritten Welt
- Belege für die Steuervergünstigung von 41 % bzw. 36 % (Mitteilung an das Steuerzentrum Trient, Banküberweisungen)

Vorauszahlungen

- Einzahlungsformulare (F24) für die Vorauszahlung vom Juni/Juli 2002 und/oder November 2002, wenn das Modell UNICO 2002 abgefasst wurde.

Dem Mod. 730 wird keine Dokumentation (noch Fotokopie) beigelegt!

Unserem Mitarbeiter muss aber jede notwendige Dokumentation vorgelegt werden, um die Daten überprüfen zu können!

**Anrechnung der ausserhalb des Arbeitsverhältnisses
eingetretenen Mutterschaftsperioden
Leg.Dek. 26.03.2001,Nr. 151**

Arbeitnehmerinnen können für eingetretene Mutterschaften ausserhalb eines Arbeitsverhältnisses die figurative Anrechnung der Mutterschaftszeit beantragen.

**Die Gutschrift für den obligatorischen Mutterschaftsurlaub erfolgt kostenlos;
die Gutschrift des fakultativen Mutterschaftsurlaubes ist kostenpflichtig.**

Voraussetzungen:

- Mutterschaft ausserhalb eines Arbeitsverhältnisses (der Zeitraum darf auch nicht durch andere Sozialversicherungsbeiträge bereits gedeckt sein, z.B. durch freiwillige Weiter-versicherung). Die Dauer für die figurative Anrechnung der Mutterschaftszeit ausserhalb des Arbeitsverhältnisses wird von jenem Vertrag festgelegt, lt. welchem die ersten obligatorischen Beiträge nach der entsprechenden Mutterschaft einbezahlt wurden;
- mindestens 5 Versicherungsjahre als Arbeitnehmer zum Zeitpunkt des Antrags müssen vorhanden sein - unabhängig vom Zeitpunkt. Die fakultativen Mutterschaftsurlaube können für max. fünf Jahre nachgekauft werden;

Für Mutterschaftszeiten von 1951 bis 17.01.1972 gelten folgende Bedingungen:

- **obligatorischer Mutterschaftsurlaub** im *Industriesektor*: 3 Monate vor der Geburt und 8 Wochen nach der Geburt;

in der *Landwirtschaft*: 8 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt;

Arbeitnehmerinnen (*mit Ausnahme der Heimarbeit und Hausangestellten*): 6 Wochen vor der Geburt und 8 Wochen nach der Geburt.

(vorgesehen nur für Mütter)

- **fakultativer Mutterschaftsurlaub**: stand nur der Mutter zu; max. 6 Monate; mußte innerhalb des 1. Lebensjahres des Kindes beansprucht werden.

Ab 1972 wird der obligatorische Mutterschaftsurlaub für 2 Monate vor und 3 Monate nach der Geburt gewährt.

Vom Jänner 1972 bis Dezember 1977 betrug der **fakultative Mutterschaftsurlaub** max. 6 Monate und mußte innerhalb des ersten Lebensjahres des Kindes in Anspruch genommen werden. Ab 18.12.1977 wird das Recht auf 6 Monate freiwilligen Karenzurlaub im ersten Lebensjahr des Kindes auch dem Vater zuerkannt, aber nur alternativ zur Mutter.

Ab dem 18.12.1977 - 27.03.2000 kann der Zeitraum für die fakultative Mutterschaft wahlweise vom Vater oder Mutter zurückgekauft werden.

Seit 28.03.2000 kann die Dauer des obligatorischen Mutterschaftsurlaub figurativ angerechnet bzw. eine dem freiwilligen Mutterschaftsurlaub entsprechende Zeitspanne zurückgekauft werden.

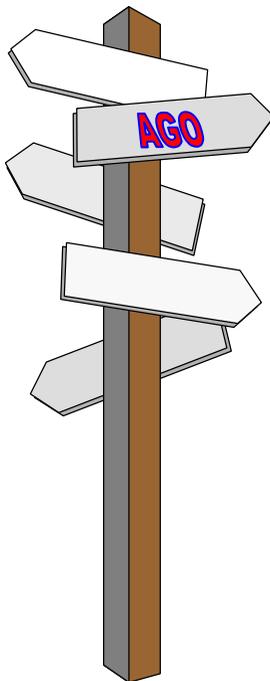
OBENGENANNTEN FIGUTRATIVE ANRECHNUNGEN GELTEN SOWOHL FÜR DIE ERMITTLUNG DES RENTENANSPRUCHS ALS AUCH FÜR DIE FESTSETZUNG DER HÖHE DER RENTE - EINSCHLISSLICH DIENSTALTERSRENTE.

Wie wird der Antrag gestellt?

- bei INPS durch Selbsterklärung bzgl. Zusammensetzung der Familie ergänzt mit historischen Familienbogen, Kopie Arbeitsbuch, Antrag ECO2;
- **bei INPDAP: formloser Antrag (siehe Anlage Faksimile);**

RENTENINHABERINNEN KÖNNEN EINE NEUFESTSETZUNG DER RENTE AUFGRUND VON BEITRÄGEN BEANTRAGEN!!!!!!!!!!!!

AGO-Landessekretariat



RACCOMANDATA R.R

An das INPDAP
Außenstelle Bozen
Pensionsverwaltung CPDEL
Pacinotti Straße, 3

39100 – Bozen

u.z.K. An die Gemeinde, AH, BZG

Betrifft: Antrag um Anrechnung der Mutterschaftszeiten

Die Unterzeichnete, geboren am
..... (), Bedienstete der Gemeinde (AH, BZG)
..... seit in der Eigenschaft als

ersucht

im Sinne des Art. 25, Abs 2, des Leg. Dekr. 26 März 2001, Nr. 151,
um die figurative Gutschrift der obligatorischen Mutterschaftszeiten
außerhalb des Arbeitsverhältnisses für Kinder gem. beiliegenden
historischen Familienbogen.

Die Unterzeichnete erklärt ab bei beschäf-
tigt gewesen zu sein (und erklärt weiters, dass sie mit Datum
..... in Pension versetzt wird und dass das INPDAP bereits
das entspr. Dekret Nr. erlassen hat).

Mit freundlichen Grüßen
Die Unterzeichnete

**FAHRTKOSTENBEITRAG AN ARBEITNEHMERINNEN UND
ARBEITNEHMER
ANLEITUNGEN ZUR ABFASSUNG DES
FORMULARS (innerhalb März 2003)**



Der Art. 23 des Landesgesetzes vom 30.07.1981, Nr. 24 in geltender Fassung sieht die Gewährung von Fahrtkostenbeiträgen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche vom ihrem Aufenthaltsort in Südtirol zum Arbeitsplatz in der Region fahren müssen und *folgende Voraussetzungen* besitzen:

mindestens 120 Arbeitstage und auch gefahrene Tage im ganzen Kalenderjahr (Krankheit, Urlaub, sonstige Abwesenheiten usw. ausgeschlossen);

eine Strecke von mehr als 10 km vom gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Arbeitsplatz, falls diese Strecke durch öffentliche Verkehrsmittel nicht versorgt (a) (b) ist oder eine Strecke von mehr als 5 km, auf der keine öffentlichen Verkehrsmittel eingesetzt sind;

Gesamtwartezeiten (c) (d), welche mindestens 60 Minuten betragen.

Es gelten als :

nicht versorgte Strecke : eine Strecke, auf welcher bei Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln (Autobus und/oder Bahn) die Gesamtwartezeiten mindestens 60 Minuten betragen, gegebenenfalls auch mit Abfahrt von geeigneten Haltestellen auf der Strecke, und unter eventueller Berücksichtigung der Benützung mehrerer öffentlicher Verkehrsmittel;

geeignete Haltestelle : eine Haltestelle, ab welcher bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel bei der Hin- und Rückfahrt Gesamtwartezeiten von mindestens 60 Minuten entstehen; auf derselben Strecke zwischen dem Wohnort und dem Arbeitsplatz kann mehr als eine geeignete Haltestelle vorhanden sein;

Wartezeiten : der Zeitraum zwischen der fahrplanmäßigen Ankunft des geeigneten öffentlichen Verkehrsmittels am Arbeitsplatz und dem Arbeitsbeginn, sowie der Zeitraum zwischen dem Arbeitsende und der Abfahrt des ersten öffentlichen Verkehrsmittels vom Arbeitsplatz, zusammen mit den Wartezeiten bei Benützung mehrerer öffentlicher Verkehrsmittel;

P.S. Öffentliche Verkehrsmittel, welche nach dem Arbeitsbeginn ankommen oder vor Arbeitsende abfahren verursachen zwar keine Wartezeiten, zeigen jedoch die Unmöglichkeit für den Antragsteller öffentliche Verkehrsmittel zu benützen;

geeignetes öffentliches Verkehrsmittel : das Verkehrsmittel mit der kürzesten Wartezeit zwischen der fahrplanmäßigen Ankunft desselben, und dem Beginn des Arbeitsturnusses.

Der Fahrkostenbeitrag wird nicht gewährt :

- wer bereits eine Fahrkostenzulage oder einen vom Betrieb gewährten Zuschuss für die Fahrkosten erhält;
- wenn die Fahrt vom gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Arbeitsplatz mit einem Dienstwagen zurückgelegt wird;
- wenn der Beitrag jährlich weniger als 100,00 Euro ausmacht.

Das Gesuch um Fahrkostenzuschuss, in all seinen Teilen ausgefüllt und unterschrieben, **muß innerhalb 31. März des dem Bezugsjahr folgenden Jahres mittels entsprechendem Vordruck (bei AGO erhältlich)**, auf welchem eine Stempelmarke zu Euro 10,33 angebracht werden muss, beim Amt für Personennahverkehr, Crispistraße, 10, 39100 Bozen, Tel. 0471/415492 - 415491, Fax 0471/415499 eingereicht werden.

Der Vordruck enthält eine Erklärung des Betriebes und eine Erklärung des Antragstellers, im Sinne des Artikels 5, Absätze 2 und 6, Buchstabe 1) des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, nr. 17, in geltender Fassung, mit Angabe der notwendigen Daten an das Amt für die Berechnung des zugelassenen Beitrages. Der Antragsteller muss *obligatorisch* den oben genannten Vordruck in all seinen Teilen ausfüllen.

N.B. MAN WEIST DIE ANTRAGSTELLER AUF DIE UNTERSCHRIFT AM ENDE DES GESUCHSFOMULARS HIN, DA OHNE DIESE DAS DOKUMENT UNGÜLTIG IST.

Das Amt für Personennahverkehr führt *stichprobenartige Kontrollen* über die Angaben des Antragstellers durch. In diesem Zusammenhang wird daran erinnert, dass der Antragsteller ersucht ist, wahrheitsgemäße Angaben zu machen; im Falle von unwahren Erklärungen sind, außer dem Widerruf des Beitrages, strafrechtliche Maßnahmen im Sinne des Art. 76 des D.P.R. vom 28.12.2000, Nr. 445 vorgesehen.

Gegen den Krieg !

Gleich vorweg: ich war schon viele male in den USA und werde auch in Zukunft wieder gerne dorthin fahren: nicht nur wegen der Rockmusik im Radio oder wegen der Nationalparks. Es geht mir hier auch nicht darum, grundsätzlich den europäischen Zeigefinger zu erheben über nordamerikanische Energieverschwendung, fehlende soziale Standards oder ungesunde Ernährung. Ich möchte ein paar Dinge anmerken, die immer wieder (absichtlich oder unabsichtlich) verwechselt, verschwiegen oder vergessen werden und darauf hinweisen, dass immer wieder mit doppeltem Maßstab gemessen wird:

- Präsident Bush ist **nicht die USA**, genauso wenig wie Silvio Berlusconi Italien ist. Beide sind mehr oder weniger (!) demokratisch gewählt worden und können demnächst wieder abgewählt werden. Präsident Bush hat die Wahl zudem nicht gewonnen: ein korrektes Auszählen der Stimmen wurde durch ein Gerichtsurteil in Florida verhindert, wo sein Bruder Gouverneur ist.
- Wer **gegen den Krieg** im Irak ist, ist **nicht für** Saddam. Die Diktatur Saddams ist nicht zu beschönigen. Aber auch die türkische Regierung hat ihre kurdischen Mitbürger umgebracht und selbst die US-Regierung hat ihre Ureinwohner (die „Indianer“) versucht, auszurotten (vgl.: „Nur ein toter Indianer ist ein guter Indianer“).
- Kritik an US-Amerika ist **kein Antiamerikanismus!** Freie Meinungsäußerung ist eine „amerikanische Tugend“. Gerade jene, welche das freie Denken verbieten wollen verhalten sich „unamerikanisch“. Der deutsche Außenminister Joschka Fischer hat deshalb angeregt, gerade bei den Demonstrationen gegen den Krieg der USA im Irak die amerikanische Fahne mitzuführen.
- Auch die **US-Bevölkerung demonstriert gegen** ihre Regierung und gegen den Krieg! Durch den großen Einfluss der Medien entsteht aber ein verzerrtes Bild: was nicht im Fernsehen gezeigt wird, findet anscheinend nicht statt. Auch bei uns gewinnt man immer wieder den Eindruck, dass nur Dinge stattfinden, wenn sie in der „Zeitung“ stehen. Kritisch wird die Situation, wenn Ereignisse nur „wahr“ sind, wenn sie in den „Dolomiten“ gestanden sind.
- Der UN-**Sicherheitsrat hat keine demokratische** Legitimation. Es handelt sich vielmehr um einen exklusiven Club der vier Siegermächte des zweiten Weltkrieges und Chinas. Diese fünf haben sich zudem ein Vetorecht zugestanden, damit die „Überzahl“ der zehn nicht-ständigen Mitglieder sich nicht auf das Abstimmungsergebnis auswirken kann. Der afrikanische Kontinent, die arabisch-islamischen Gebiete, kurz der Großteil der Welt kann in Sicherheitsfragen, welche die ganze Welt betreffen nicht verhältnismäßig mitreden.
- Es gibt keine verbindliche Definition für den Begriff „**Terrorismus**“! Jeder legt sich die entsprechende Bedeutung für seine Zwecke zurecht. „Des einen Terrorist ist des anderen Freiheitskämpfer“ und es wird auch von „Staatsterror“ gesprochen. Wer die Macht hat, kann auch die Bedeutung und den Sinn von Worten festlegen. Bush definiert, welcher „Schurkenstaat“ zur „Achse des Bösen“ gehört, sein Verteidigungsminister Donald Rumsfeld teilt Europa in „alte“ und neue Teile.

Das selbe gilt für die Begriffe wie „**Humanitäre Intervention**“ oder „**Präventivkrieg**“, wo im Namen der Menschlichkeit Menschen getötet werden oder ein Krieg vorbeugend begonnen wird, damit er nicht ausbrechen kann... Dazu passt der Klo-Spruch: „Bombing for Peace = Fucking for Virginity“

Andreas Franzelin
csad4027 @ uibk.ac.at

Fragen und Antworten Unabhängig von einem Krieg im Irak

- 1) Welchen Anteil an der Weltbevölkerung haben die USA? Antwort: 6%
- 2) Wie viel der weltweiten Erdölfördermengen verbrauchen die USA? A: Ein Drittel
- 3) Welches Land hat die meisten Erdölreserven? A: Saudi Arabien
- 4) Welches Land hat die zweitmeisten Erdölreserven? A: Irak
- 5) Wie viel wird weltweit jedes Jahr für das Militär ausgegeben? A: mehr als 900 Milliarden Dollar
- 6) Welchen Anteil daran haben die USA? A: 50%
- 7) Welcher Anteil der US-Militärausgaben würde laut UNO genügen, um alle Menschen mit dem lebensnotwendigsten zu versorgen? A: 10%, circa 40 Millionen Dollar (die selbe Zahl, welche ursprünglich für den Angriff Afghanistans verlangt wurde)
- 8) Wie viele Menschen sind in Kriegen nach dem zweiten Weltkrieg gestorben? A: 86 Millionen
- 9) Seit wann besitzt der Irak chemische und bakteriologische Waffen? A: Seit Anfang der 1980er Jahre
- 10) Hat diese Waffen der Irak selbst gebaut? A: Nein, sowohl das Material, als auch die Technologie wurden von der USA-Regierung und Großbritannien, sowie privaten Konzernen geliefert.
- 11) Wie viele Personen wurden von Saddam in der kurdischen Stadt Halabja im Jahr 1988 ermordet? A: 5.000
- 12) Wie viele westliche Staaten haben dies seinerzeit verurteilt. A: Keiner
- 13) Gibt es erwiesene Verbindungen zwischen dem Irak und den Anschlägen vom 11. September 2001? A: Nein
- 14) Wie viel Tonnen Uran wurden nach dem zweiten Golfkrieg im Irak und in Kuwait zurück gelassen? R.: 40 Tonnen.

- 15) Wie hoch war laut UNO der prozentuelle Zuwachs der Krebsfälle im Irak zwischen 1991 und 1994? A: 700%
- 16) Wie viele zivile Tote schätzt das Pentagon für den Fall eines Angriffes auf den Irak 2003? A: 10.000
- 17) Wie hoch wird davon der Anteil der toten Kinder sein? A: Über 50%
- 18) Seit wie vielen Jahren führen die USA und Großbritannien Luftangriffe auf den Irak aus? A: 11 Jahren.
- 19) Waren die USA und Großbritannien zwischen Dezember 1998 und September 1999 mit dem Irak in Krieg? A: Nein
- 20) Wie viele Kg an explosivem Material wurden zwischen Dezember 1998 und September 1999 auf den Irak abgeworfen? A: 8 Millionen.
- 21) Wie viele UNO-Resolutionen hat Israel seit 1992 verletzt? A: Mehr als 65
- 22) Wie oft haben die USA zwischen 1972 und 1990 ihr Veto bei UNO-Resolutionen betreffend Israel eingelegt? A: öfter als 30 mal
- 23) Wie viele Länder besitzen Atomwaffen? A: 8
- 24) Welche Staaten haben Atomwaffen eingesetzt? A: die USA
- 25) Wie viele atomare Sprengköpfe besitzen die USA? A: mehr als 10.000
- 26) Wie viele atomare Sprengköpfe besitzt Israel? A: Mehr als 400
- 27) Wie viel atomare Sprengköpfe besitzt der Irak? A: 0
- 28) Wie ist die Bush-Administration mit der Erdölindustrie verbunden? A: US-Präsident George W. Bush war Manager der Ölfirmen „Arbusto/Bush Exploration“ (1978-84), „Harken“ (1986-90); Vize-Präsident Dick Cheney - Chef des Öldienstleisters „Halliburton“ (1995-2000); Sicherheitsberaterin Condoleezza Rice - Aufsichtsrat von „Chevron“ (1991-2000) Öltanker nach ihr benannt; Energieminister Spencer Abraham von Autoindustrie gesponsert; Handelsminister Donald Evans - Präsident der Erdölgesellschaft „Tom Brown“ (1979-200), Innenministerin Gale Norton - Anwältin und Beraterin von Energieunternehmen.(*)

*Quelle: Charles Sheketoff und Jeffrey R. Cram, Ph.D. vom Oregon Center for Public Policy –
Email: cram@semg.org Web: www.semg.org*

(*), „Der Spiegel“ Nr. 3 vom 13.1.2003: „Kein Blut für Öl“, S. 101



Autonome Gewerkschaftsorganisation der örtlichen Körperschaften - Südtirol
Organizzazione Sindacale Autonoma degli enti locali - Sudtirolo
Organisaziun Sindacala autonòma di enc local - Südtirol
Independent Union of local units employees - South Tyrol

EINLADUNG **Landesversammlung**

Donnerstag, den 15. Mai 2003

1. Einberufung – um 14.00 Uhr

2. Einberufung – um 14.30 Uhr

im Pfarrheim Bozen - Domplatz 8 - Saal I

für alle AGO-Mitglieder.

Tagesordnung

- 1. Begrüßung und Eröffnung durch den Obmann;**
- 2. Der neue Bereichsvertrag**
- 3. Wahl der Stimmzähler;**
- 4. Wahl des Präsidiums für die Landesversammlung;**
- 5. Tätigkeitsbericht 2002 des Obmannes,**
- 6. Entgegennahme des Vorstandsberichtes und Genehmigung desselben;**
- 7. Statutenänderung**
- 8. Kassabericht;**
- 9. Entlastung des Vorstandes;**
- 10. Schlußwort;**

P.S. Die interessierten Bediensteten sind für die Dauer der Versammlung und für die An- und Abfahrt vom Dienst freigestellt.

Der Landesobmann

Bozen, den 06.03.2003

Reinhard Verdroß